



Montessori Haus für Kinder  
Wasserburg am Inn

## **EINRICHTUNGSKONZEPT**

### **TEIL C: SCHUTZKONZEPT**

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
1. Präambel .....	4
1.1. Leitbild.....	4
1.2. Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3. Kindeswohlgefährdung und Signale.....	6
1.4. Differenzierung von kindeswohlgefährdendem Verhalten in drei Stufen.....	7
1.4.1. Grenzverletzungen .....	7
1.4.2. Übergriffe.....	7
1.4.3. Strafrechtlich relevante Übergriffe.....	8
2. Risikoanalyse und Prävention .....	8
2.1. Das Team.....	8
2.2. Personalmanagement.....	8
2.2.1. Risiken.....	8
2.2.2. Präventionsmaßnahmen .....	8
2.3. Personalauswahl .....	9
2.3.1. Risiken.....	9
2.3.2. Präventionsmaßnahmen .....	9
2.4. Personalführung.....	10
2.4.1. Risiken.....	10
2.4.2. Präventionsmaßnahmen .....	10
2.5. Räumliche Situation .....	10
2.5.1. Risiken.....	10
2.5.2. Präventionsmaßnahmen .....	11
2.6. Die Kinder.....	11
2.6.1. Risiken.....	11
2.6.2. Präventionsmaßnahmen .....	11
2.7. Die Familien .....	12
2.7.1. Risiken.....	12
2.7.2. Präventionsmaßnahmen .....	12
2.8. Externe Personen/Träger.....	12
2.8.1. Risiken.....	12

2.8.2. Präventionsmaßnahmen .....	13
3. Handlungsleitfäden im Kita-Alltag .....	13
3.1. Sexualpädagogisches Konzept .....	13
3.2. Verhaltenskodex/Schutzvereinbarungen .....	15
3.3. Chancengleichheit – Regelung zur Notbetreuung .....	19
3.4. Verbandbuch – Dokumentation für Erste-Hilfe-Leitungen.....	19
4. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte .....	19
5. Beschwerdemanagement.....	20
5.1. Verständnis .....	20
5.2. Für Eltern.....	21
5.3. Für Kinder.....	21
5.4. Für das Team.....	23
6. Präventionsangebote für Kinder und Eltern.....	23
7. Vernetzung und Kooperation .....	24
8. Intervention.....	24
8.1. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung .....	25
8.2. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes .....	29
8.3. Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII.....	33
8.4. Ampelbogen – Gefährdeseinschätzung .....	33
9. Aufarbeitung und Rehabilitation .....	33
9.1. Grundsätzliches.....	33
9.2. Aufarbeitung .....	34
9.3. Rehabilitationsverfahren .....	34
10. Anlaufstellen und Ansprechpartner .....	34
11. Literaturverzeichnis.....	36

## Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept wurde aufgrund der gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem SGB (insbesondere §1 Abs. 3 sowie §45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), entwickelt.

Das Schutzkonzept ist Teil des Einrichtungskonzepts und ergänzt die Teile A (Pädagogische Konzeption) und B (Hausordnung) und wird von diesen ergänzt

### Impressum:

Verantwortlich für den Inhalt:

Montessori-Verein Wasserburg e.V.

Gabersee 36, 83512 Wasserburg am Inn

Tel.: 08071/6025 E-Mail: [vorstand@montessori-wasserburg.de](mailto:vorstand@montessori-wasserburg.de)

Geändert am 19.12.2022

Redaktion: Christine Griebel und Maria Mwansa

Außerdem hat das Team des Hauses mitgewirkt.

Inhalte und Bilder dieses Dokuments dürfen ohne schriftliche Genehmigung unseres Hauses nicht in anderen Zusammenhängen im Ganzen oder zu Teilen verwendet werden.

## 1. Präambel

### 1.1. Leitbild

In unserem Haus für Kinder orientieren wir uns an der Pädagogik von Maria Montessori.

Die Pädagogik von Maria Montessori basiert grundlegend auf einem respektvollen und achtsamen Umgang zwischen Erwachsenen und Kind. Der Erwachsene fungiert als Entwicklungsbegleiter, der das Kind in seiner Persönlichkeit achtet. Er legt Wert, dass das Kind eine vorbereitete Umgebung vorfindet, in der es sich selbstbestimmt entfalten und individuell entwickeln kann.

Der Montessori Verein Wasserburg e.V., vertreten durch seine gewählten Vorstände, hat zusammen mit den pädagogischen Kräften dieses Schutzkonzept entwickelt.

Dabei sieht sich jeder verpflichtet, verantwortungsvoll zu handeln, um eine solche Umgebung und Atmosphäre für Kinder, Eltern und MitarbeiterInnen zu schaffen.

Dieses Schutzkonzept schließt sich an die Hausordnung und pädagogische Konzeption der Einrichtung an, ergänzt diese und wird von diesen ergänzt. Es soll allen Angestellten der KiTa Sicherheit in ihrem Handeln und Familien und neue MitarbeiterInnen einen Leitfaden zur Orientierung geben. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Kinder in unserem Haus eine gewaltfreie, sichere und schützende Umgebung für eine glückliche Kindheit vorfinden.

*„Die Freude, das Selbstwertgefühl, sich von anderen anerkannt und geliebt zu wissen, sich nützlich und fähig fühlen, das sind Faktoren von ungeheurer Bedeutung für die menschliche Seele.“*

*(Maria Montessori)*

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

In der Kindertagesstätte werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Sie sind sich zudem bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellt und rechtliche Konsequenzen hat – auch wenn dies außerhalb der Kita geschieht und auch dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für die Opfer.

Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

### 1.2. Rechtliche Grundlagen

Basis eines Kinderschutzkonzeptes sind Gesetzestexte unterschiedlicher hierarchischer Ebenen. So verpflichten sich auf internationaler Ebene alle unterzeichnenden Vertragsstaaten im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Convention on the Rights of the Child, CRC / UN Kinderrechtskonvention), „dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie

hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht“ (CRC Art. 3 Abs. 3). Auf Bundesebene sind es das Grundgesetz (GG), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) sowie das Sozialgesetzbuch (SGB), die die Weichen für einen gelingenden Kinderschutz in Betreuungseinrichtungen stellen. Folgende Auszüge bilden vor diesem Hintergrund die Grundlage des vorliegenden Textes und werden teilweise in späteren Kapiteln noch genauer ausgeführt:

- *„Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (GG Art. 1).*
- *„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ (§ 1631 BGB Abs. 2).*
- *„In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen [und dass] bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird [...]“ (§8a SGB VIII Abs. 4).*
- *„Die Erlaubnis [für den Betrieb einer Einrichtung] ist zu erteilen, wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§ 45 SGB VIII Abs. 2).*
- *„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen“ (§ 47 SGB VIII).*
- *„Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung [...] im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung [...] von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen“ (§ 45 SGB VIII Abs. 3).*

Auch auf Landesebene sind Aspekte des Kinderschutzes verankert. Hier kommt das **Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)** zum Tragen:

*„Die Träger, der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen, haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen [und dass] bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird [...]“ (BayKiBiG Art. 9b).*

### **Die zehn Kinderrechte nach UNICEF**

Zur Veranschaulichung der UN-Kinderrechtskonvention wurden von der UNICEF die in vielen Publikationen zitierten „zehn Kinderrechte“ formuliert. Sie sollen auch an dieser Stelle eine explizite Erwähnung finden, da sie in unserer Einrichtung stets präsent und nicht zuletzt als fundamentaler Grundstein all unserer Überlegungen zum Thema *Kinderschutz* zu verstehen sind.

- **Recht auf Gleichheit:** Kein Kind darf benachteiligt werden.
- **Recht auf Gesundheit:** Kinder haben das Recht, gesund zu leben, Geborgenheit zu finden und keine Not zu leiden

- **Recht auf Bildung:** Kinder haben das Recht, zu lernen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- **Recht auf elterliche Fürsorge:** Kinder haben das Recht auf Liebe und Fürsorge beider Eltern und auf ein sicheres Zuhause.
- **Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre:** Kinder haben das Recht darauf, dass ihr Privatleben und ihre Würde geachtet werden.
- **Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör:** Kinder haben das Recht, bei allen Fragen, die sie betreffen, mitzubestimmen und zu sagen, was sie denken. Sie haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten.
- **Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder haben das Recht, im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt zu werden.
- **Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt:** Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung.
- **Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe:** Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und künstlerisch tätig zu sein.

**Recht auf Betreuung bei Behinderung:** Behinderte Kinder haben das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung, damit sie aktiv am Leben teilhaben können (UNICEF).

### 1.3. Kindeswohlgefährdung und Signale

Der Begriff *Kindeswohl* beschreibt ein am Wohl des Kindes und an seinen Bedürfnissen ausgerichtetes Verhalten und Handeln.

Als zentrale Kategorien hierfür seien in Anlehnung an Fröhlich-Gildhoff, Rönnau-Böse und Tinius die menschlichen Grundbedürfnisse genannt (Fröhlich-Gildhoff, 2017):

- **Vitalbedürfnisse** (Essen, Schlafen, Hygiene, Schutz...)
- **Bedürfnis nach beständigen Beziehungen** (Freundschaften, Fürsorge Gemeinschaft)
- **Bedürfnis nach Selbstwert und Selbstwertschutz** (Selbstachtung, Anerkennung, Wahrung der eigenen Rechte, Recht auf Unversehrtheit...)
- **Bedürfnis nach Exploration und Weltaneignung** (individuelle Erfahrungen, Talente und Fähigkeiten, Neugier, Interesse, Kompetenzzuwachs...)
- **Bedürfnis nach Orientierung und Kontrolle** (Grenzen und Struktur, Partizipation...)

Das Kindeswohl kann auf unterschiedliche Weise gefährdet sein:

- durch körperliche und seelische Vernachlässigung
- durch seelische Misshandlung
- durch körperliche Misshandlung
- durch sexualisierte Gewalt

Es gibt keine eindeutigen Signale für Kindeswohlgefährdungen. Als Anhaltspunkt können plötzliche Verhaltensänderungen des Kindes dienen, die u.a. wie folgt in Erscheinung treten können:

- diffuse Ängste
- Vermeiden von Orten, Menschen, Situationen
- Regression (z.B. wieder einnässen)

- altersunangemessenes sexualisiertes Verhalten (z.B. körperliches Angehen fremder Menschen, sich auf den Schoß setzen, sich jemandem körperlich „anbieten“)
- aggressives Verhalten
- [...]

Grundsätzlich können Verhaltensweisen gegenüber Kindern, die deren persönliche Grenze überschreiten sowohl von Erwachsenen als auch von anderen Kindern ausgeübt werden. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit ebendiesen Grenzüberschreitungen wird laut Enders je nach Schwere zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Übergriffen unterschieden.

## 1.4. Differenzierung von kindeswohlgefährdendem Verhalten in drei Stufen

### 1.4.1. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und resultieren i.d.R. aus fachlichen und persönlichen Unzulänglichkeiten. Ob eine Verhaltensweise vom Gegenüber als Grenzverletzung empfunden wird, liegt stets in der individuellen Wahrnehmung. Als Beispiele seien folgende Situationen aus dem Betreuungsalltag genannt:

- Körperkontakt (Kind auf den Schoß ziehen, beim Wickeln auf den Bauch küssen, ungefragt umziehen, unangekündigt den Mund abwischen oder das Lätzchen überziehen, Kind aktiv an der Bewegung bzw. am Verlassen einer Situation hindern...)
- Kosenamen geben
- das Kind stehen lassen und ignorieren
- Sarkasmus/Ironie
- unangemessene Sanktionen (Separierung...)
- Grenzverletzungen durch andere Kinder bagatellisieren („Ist doch nicht so schlimm“, „Da bist du selber schuld“, ...)
- Überforderungen („Alle Kinder können das schon“, „Du musst doch jetzt Schuhe binden können“, ...)

### 1.4.2. Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Auch wenn eine anfängliche Grenzverletzung wissentlich wiederholt wird, ist die Grenze zum Bereich des Übergriffs überschritten. Beispiele hierfür können sein:

- respektloser Umgangsstil (Bloßstellen, Auslachen, persönliche Abwertungen, abwertende / rassistische Bemerkungen, Vergleichen von Kindern, Bitten um Hilfe als „Petzen“ abwerten, barscher und lauter Tonfall, ...)
- unangemessene Sanktionen (solange beim Essen sitzen, bis alles aufgegessen ist; am Tisch sitzen, bis das Kind „weiß“, warum es etwas gemacht hat; lauter Ton; Befehle, ...)
- Missachtung von grundlegenden Kinderrechten (nach privaten Dingen ausfragen, Kinder nicht beteiligen, massive Missachtung des Rechts am eigenen Bild, ...)
- Unterstützung verweigern („Du bleibst so lange sitzen, bis du deine Schuhe gebunden hast“, keine Hilfe bei Konflikten, ...)



### 1.4.3. Strafrechtlich relevante Übergriffe

Als strafrechtlich relevanter Übergriff wird grundsätzlich jede Form der Gewalt gegenüber Kindern bezeichnet. Der Erwachsene nutzt hier seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse, was sich wie folgt äußern kann:

- körperliche Züchtigung (Schlagen, Treten, Kind hinter sich herzerren, Kind schütteln, Kind einsperren, Kind fixieren, körperlich zum Essen oder Schlafen zwingen, mit Gewalt wickeln, ...)
- sexualisierte Gewalt in jeder Form (Eberhardt, 1990)

## 2. Risikoanalyse und Prävention

### 2.1. Das Team

Wesentliche Bausteine für einen gelingenden Kinderschutz in unserem Haus sind die Personalauswahl, der Führungsstil und die persönliche Grundhaltung der Mitarbeitenden. Dazu gehören:

- der professionelle Umgang mit Nähe und Distanz,
- der professionelle Umgang mit dem Austesten der Kinder von Grenzen
- sowie der Umgang mit der kindlichen Sexualität.

Sowohl im Einstellungsverfahren als auch in der anschließenden Einarbeitungsphase und im späteren Anstellungsverhältnis finden diese Bausteine stets große Beachtung.

In der Kindertagesstätte herrscht eine gewaltfreie Umgebung – ohne physische und psychische Gewalt. Es gilt eine Null-Toleranz-Maxime. Diese Grundhaltung spiegelt sich in den pädagogischen Grundsätzen und Regeln wider. Diese werden nach innen und außen kommuniziert. Mitarbeitende, Kinder und Eltern sind darüber informiert.

### 2.2. Personalmanagement

#### 2.2.1. Risiken

Die Rahmenbedingungen einer Anstellung in unserem Haus müssen klar definiert und kommuniziert sein, um die Umsetzung des Schutzauftrages zu ermöglichen.

#### 2.2.2. Präventionsmaßnahmen

##### **Anstellungsschlüssel**

Die Einhaltung des empfohlenen Anstellungsschlüssels wird stets angestrebt; die Einhaltung des gesetzlich vorgegebenen Mindestschlüssels ist zwingend einzuhalten.

##### **Stellenbeschreibung:**

Alle Beschäftigten erhalten eine Stellenbeschreibung, aus der die Einordnung der Stelle in die Hierarchiestruktur der Einrichtung, die Ziele der Stelle, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten klar ersichtlich sind.

Sollten die Anforderungen und Aufgaben bereits durch eine andere Stelle (z.B. Schulen) vorgegeben sein, ersetzen diese die Stellenbeschreibung.

## **Reflexion**

Um den Schutzauftrag in unserer Einrichtung umsetzen zu können, ist eine regelmäßige Reflexion und ständige Weiterentwicklung der Prozesse und Handlungsleitfäden notwendig. Die Reflexion findet sowohl auf Träger- Leitungs- als auch Teamebene statt. Ein Austausch zwischen Träger und Leitung soll dabei mindestens halbjährlich, zwischen Leitung und Team mindestens vierteljährlich stattfinden. Bei Bedarf (z.B. Vorliegen einer Grenzverletzung) sind selbstverständlich weitere Termine vorgesehen.

## **2.3. Personalauswahl**

### **2.3.1. Risiken**

- 1) Fachlich und/oder charakterlich nicht geeignetes Personal wird eingestellt, welches dadurch dann den Schutzauftrag nicht umsetzen kann.
- 2) Bewerbende machen falsche Angaben und werden darauf basierend eingestellt

### **2.3.2. Präventionsmaßnahmen**

#### **Ausschreibung:**

In unseren Stellenausschreibungen werden die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen/Anforderungen an die ausgeschriebene Stelle klar kommuniziert. Ebenso verweisen wir auf das Konzept und die Werte der Montessori-Pädagogik, die in unserem Haus gelebt werden.

#### **Auswahlverfahren:**

Nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch die pädagogische und kaufmännische Leitung werden die Bewerbenden bei Eignung zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch eingeladen.

Eventuelle Fragen zu Lücken im Lebenslauf oder anderen Auffälligkeiten wie häufige Stellenwechsel werden in der Vorbereitung auf das Gespräch notiert. Im Gespräch werden diese Fragen angesprochen. In allen Vorstellungsgesprächen werden die Bewerbenden darüber in Kenntnis gesetzt, dass wir uns als Träger aktiv mit dem Thema Kinderschutz beschäftigen. Die Eignung der Person wird auch mithilfe von Fragen zu persönlicher und pädagogischer Haltung, Arbeitsweisen und Umgang mit Konfliktsituationen geprüft. Auch Vorwissen und frühere Erfahrungen zum Schutzauftrag werden abgefragt.

Bei erfolgreichem Verlauf des Vorstellungsgesprächs wird die Person, wenn möglich, zu einer Hospitation im Umfang von 2-4 Stunden eingeladen. Bis zu diesem Termin müssen auch evtl. fehlende Dokumente nachgereicht werden.

Bereits im Erstgespräch weist die Einrichtungsleitung auf die konzeptionell verankerte pädagogische Grundlage der Partizipation nach dem Projekt „Mitentscheiden – Mithandeln“ hin.

#### **Einstellungsverfahren:**

Einstellungsvoraussetzung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintragung. Dies ergibt sich aus der Verpflichtung zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII i.V.m. § 30a BZRG. Danach müssen alle Mitarbeiter in der Einrichtung regelmäßig im gesetzlich vorgeschriebenen Abstand (derzeit alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Ebenso wird jede beschäftigte Person vor Beschäftigungsbeginn zur Einstellungs- und Vorsorgeuntersuchung beim Betriebsarzt geschickt; bei welchem auch die Belehrung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) durchgeführt wird.

## 2.4. Personalführung

### 2.4.1. Risiken

- 1) Fehlende/mangelhafte Kommunikation führt zu Vertrauensverlust
- 2) Die Grundlagen des Schutzkonzepts sind zwar schriftlich erarbeitet, jedoch fehlt es an Integration in den Kita-Alltag

### 2.4.2. Präventionsmaßnahmen

#### **Einarbeitung**

Alle Angestellten (pädagogisches, hauswirtschaftliches und Verwaltungspersonal ebenso wie Praktikanten und Praktikantinnen (bei Praktikumsdauer von min. 6 Monaten), Individualbegleitungen und ggf. weitere Angestellte, die für einen längeren Zeitraum in der Einrichtung tätig sind) werden zu Beginn Ihrer Beschäftigung durch die Leitung in das Schutzkonzept der Einrichtung eingewiesen. Die Einweisung wird von den Beschäftigten unterschriftlich dokumentiert.

Beschäftigte, die weniger als 6 Monate in der Einrichtung tätig sind, werden über die Schutzvereinbarungen informiert und erhalten das Schutzkonzept vorab zum Selbststudium. Eventuell auftretende Fragen werden bei Beschäftigungsbeginn geklärt.

#### **Während der Beschäftigung:**

Das Schutzkonzept wird allen Beschäftigten dauerhaft zum Nachlesen innerhalb der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Sobald ein Teammitglied zur Kinderschutzbeauftragten bestellt und entsprechend qualifiziert ist, steht dieses als Anlaufstelle bei Fragen rund um das Schutzkonzept und den Schutzauftrag in der Einrichtung zur Verfügung.

#### **Mitarbeitergespräche:**

In den regelmäßig (min. einmal, idealerweise zweimal pro Jahr) stattfindenden Mitarbeitergesprächen wird auch das Schutzkonzept thematisiert.

#### **Erziehungsstil und pädagogische Haltung:**

Im Umgang miteinander, besonders in Bezug auf Kritik, Streit und Auseinandersetzungen sind alle Beschäftigten und Bezugspersonen Vorbilder für die Kinder. Die pädagogische Haltung entspricht der Pädagogik nach Maria Montessori mit einem wertschätzenden Umgang auf Augenhöhe.

#### **Fort- und Weiterbildung:**

Alle Mitarbeitenden erhalten regelmäßig eine §8a-Schulung. Eine Schutzbeauftragte soll bestellt und entsprechend qualifiziert werden. Interesse an Fortbildungen zum Thema Kinderschutz ist erwünscht und wird aktiv unterstützt.

## 2.5. Räumliche Situation

### 2.5.1. Risiken

Die Einrichtung befindet sich auf dem Gelände des kbo Inn-Salzach-Klinikums Gabersee, in welchem u.a. psychisch kranke Menschen betreut werden.

Das Gebäude selbst ist eine umgebaute ehemalige Station des kbo. Es hat neben den Gruppenräumen etliche kleinere Nebenräume bzw. Räume zur weiteren Nutzung (Therapie, Malraum, Werkstatt, Multifunktionsraum etc.). Wir haben einen wunderschönen Garten, der durch seine Größe einerseits viele Entfaltungsmöglichkeiten bietet, aber auch Risiken durch schwer einsehbare Bereiche birgt.

### 2.5.2. Präventionsmaßnahmen

Es wurde ein umfangreiches Sicherheitskonzept erarbeitet, in welchem Schutzmaßnahmen sowie Sicherheitsvorkehrungen detailliert beschrieben sind. Dies umfasst sowohl die Außenanlagen als auch Räume innerhalb des Gebäudes. Daher wird an dieser Stelle auf das Sicherheitskonzept verwiesen.

Das Sicherheitskonzept wurde nach Beratung durch die örtlichen Einsatzkräfte erstellt und überarbeitet und wird regelmäßig bzw. bei Bedarf in Zusammenarbeit mit diesen aktualisiert. In der Einrichtung ist es zur Einsicht für die Beschäftigten verfügbar. Bei Beschäftigungsbeginn erfolgt eine Einweisung, die unterschriftlich dokumentiert wird.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen finden regelmäßig protokollierte Begehungen und Prüfungen des Gartens durch externes Fachpersonal statt.

## 2.6. Die Kinder

### 2.6.1. Risiken

Da Grenzverletzungen und Übergriffe nicht nur durch Erwachsene, sondern auch durch Kinder erfolgen können, müssen auch für die Kinder Präventionsmaßnahmen erarbeitet werden.

### 2.6.2. Präventionsmaßnahmen

Das Kind wird als eigenständiges Individuum und Wesen mit eigenen Bedürfnissen anerkannt. Ihm wird mit Wertschätzung begegnet. Alle Kinder werden gleichwertig behandelt. Für sie gelten dieselben Regeln.

Das Kind kann sich seinem Alter entsprechend am Kitaleben beteiligen und selbstbestimmt handeln. Partizipation ist ein wichtiges Anliegen in der Erziehung, trotzdem gibt es klare Grenzen zwischen Kindern und Erwachsenen. Regeln geben den Kindern Halt und Orientierung und einen geschützten Freiraum, in dem sie sich sicher bewegen können. Hält das Kind die Regeln nicht ein, werden kind- und altersgerechte Maßnahmen ergriffen, die dem heutigen pädagogischen Wissen entsprechen. Regeln sind klar, direkt und konkret und wachsen mit den Kindern mit.

Die Mitarbeitenden in den Kitas sind ein Vorbild für die Kinder und verhalten sich glaubwürdig.

Ein Kind muss uns nicht alles sagen, aber wir machen deutlich: „Du darfst mir alles sagen“. Dies gilt besonders in Bezug auf Geheimnisse. Geheimnisse sind für Kinder wichtig. Die Kinder werden von uns ermutigt, ihre Gefühle und Ängste zu zeigen und sich einer von ihnen gewählten Bezugsperson anzuvertrauen. Zwingt uns das Geheimnis zum Handeln (Kindeswohl), informieren wir das Kind darüber.

## 2.7. Die Familien

### 2.7.1. Risiken

Kindeswohlgefährdungen in allen Dimensionen kommen auch innerhalb des familiären Umfelds des Kindes vor. Die Aufklärung, Information und Partizipation der Eltern/Personensorgeberechtigten ist daher ein essenzieller Bestandteil zur erfolgreichen Umsetzung unseres Schutzauftrages.

### 2.7.2. Präventionsmaßnahmen

Nach Fertigstellung des Schutzkonzepts und danach bei Neuerungen werden die Familien informiert. Das Schutzkonzept wird an alle Eltern zum Selbststudium verschickt. Fragen werden jederzeit beantwortet.

Mit den Eltern wird aktiv und offen kommuniziert. Eltern wissen, wen sie bei Fragen kontaktieren können und an wen sie sich wenden können, wenn sie von Misshandlungen Kenntnis haben oder Gewaltanwendung vermuten.

Die Eltern werden über die Haltung und Regeln in der Einrichtung durch folgende Dokumente informiert:

- a) Dreiteilige Einrichtungskonzeption bestehend aus pädagogischer Konzeption, Hausordnung und Schutzkonzept
- b) Kita-ABC (derzeit in Erstellung)

Gesetzliche Regeln werden strikt eingehalten. Dies bedeutet z.B., dass nicht sorgeberechtigte Familienmitglieder keine Auskünfte über das Kind erhalten. Auch sind diese nicht unterschritts- und abholberechtigt (außer es wurde eine Abholberechtigung erstellt). Bei Allein-Sorgeberechtigten ist das alleinige Sorgerecht nachzuweisen.

Alle nicht-sorgeberechtigten Personen benötigen die schriftliche Genehmigung des/der Sorgeberechtigten zum Abholen des Kindes. Hierfür gibt es in der Einrichtung ein eigenes Formular. Die Abholberechtigungen können einmalig bzw. für einen bestimmten Zeitraum oder dauerhaft abgegeben werden.

Den Eltern stehen verschiedene interne sowie externe Anlaufstellen für Beschwerden zur Verfügung (s. „Beschwerdemanagement“).

In unserem Haus sind alle Familien unabhängig von ihrer kulturellen und sozialen Herkunft willkommen. Kulturelle Unterschiede werden wertfrei wahrgenommen und so weit wie möglich berücksichtigt. Bei Problemen, die auf eine andere Kultur zurückzuführen sind, wird in Elterngesprächen versucht, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Ein Handlungsleitfaden für den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung liegt vor.

## 2.8. Externe Personen/Träger

### 2.8.1. Risiken

Durch die ehrenamtliche Natur der Trägerstruktur bestehen erhebliche Herausforderungen in Bezug auf den Erhalt von notwendigen Informationen und Handlungshilfen zu den Themen des Kita-Betriebs gegenüber größeren Trägerverbänden.

Durch die ehrenamtliche Elternmitarbeit erhöht sich der Kreis der externen Personen, die in der Kita tätig sind. Externe Therapeuten, die unsere Inklusionskinder in der Einrichtung betreuen (z.B. von Frühförderstellen), erweitern diesen Personenkreis ebenfalls.

### 2.8.2. Präventionsmaßnahmen

#### **Träger:**

Der Träger ist Mitglied beim Montessori-Landesverband Bayern e.V. sowie bei Montessori Deutschland e.V., um aktuelle und pädagogisch unserem Konzept entsprechende Informationen zu erhalten. Darüber hinaus stehen wir in regelmäßigem Kontakt mit der pädagogischen und rechtlichen Fachaufsicht der örtlichen Behörde. Auch Möglichkeiten zum Austausch (z.B. Leitungs- oder Trägerkonferenz) werden nach Möglichkeit angenommen und genutzt.

Die Informations- und Entscheidungsprozesse sind definiert und transparent. Die Mitsprache- und Mitbestimmungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden und Eltern sind geregelt.

Die Kita ist sich bewusst, dass bedingt durch die kulturelle Durchmischung der Bevölkerung unterschiedliche Wertegrundsätze bei Eltern/Kindern/Mitarbeitenden vorhanden sein können. Personen aus anderen Kulturen werden besonders sorgfältig auf die geltenden Regeln hingewiesen.

Mitarbeitende, Kinder und Eltern wissen, dass Verstöße gegen die geltenden Regeln Konsequenzen haben. Die Kita pflegt ein offenes Gesprächsklima mit Eltern, Kindern und Mitarbeitenden. Eine Frage- und Feedbackkultur wird vorgelebt und gefördert. Es gibt für Kinder, Eltern und Mitarbeitende ein einfach zugängliches und nachvollziehbares Rückmelde- und Beschwerdemanagement. In der Kita ist die Kita-Leitung für die Entgegennahme von Meldungen/Abklärung konkreter Vorfälle zuständig.

#### **Eltern:**

Regelmäßig ehrenamtlich in der Kinderbetreuung unterstützende Eltern müssen ebenfalls – wie die Beschäftigten – ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Sie arbeiten nur unter ständiger Aufsicht von pädagogischem Fachpersonal und werden mit einfachen Aufgaben betraut.

#### **Fachdienste/externe Therapeuten:**

In der Regel gibt es pro Kita-Jahr einen festen, eingeschränkten Kreis an externen Therapeuten, die regelmäßig in der Einrichtung sind. Diesen wird zu Beginn des Kita-Jahres der Verhaltenskodex zum Selbststudium ausgehändigt. Die Bestätigung über die Kenntnisnahme wird unterschriftlich dokumentiert.

## 3. Handlungsleitfäden im Kita-Alltag

### 3.1. Sexualpädagogisches Konzept

#### **Grundsätzliches**

Dem Kleinkind ist erst einmal das Gefühl der Scham fremd, Kleinkinder sind unbefangen im Umgang mit ihrem eigenen Körper.

Wird das Kind älter, kann man irgendwann beobachten, wie sich das Verhalten verändert. Mit zunehmendem Alter entwickelt sich langsam ein Schamgefühl. Ursächlich hierfür sind in erster Linie das Nachahmungsverhalten des Kindes, sowie eventuelle Ermahnungen und Erklärungen der Erwachsenen. Kinder lernen, so z.B., dass Nacktsein oder das Spielen an den Geschlechtsteilen nicht immer und überall erwünscht ist.

Die Entwicklung des Schamgefühls ist ein normaler Schritt in der kindlichen Persönlichkeitsentwicklung. Es lernt dadurch, sich körperlich abzugrenzen und schafft sich Privatsphäre, mit der es sich letztlich auch gegen sexuelle Übergriffe wappnet. Das Kind lernt, dass sein Körper nur ihm gehört.

Signalisiert ein Kind Scham oder ist ihm etwas peinlich, nehmen wir das Gefühl wahr, nehmen Rücksicht und respektieren den Wunsch nach Intimität. Über das Schamgefühl hinaus berücksichtigen wir die Intimsphäre des Kindes und unterstützen es in der Selbstbestimmung über seinen Körper, wie z.B. bei Doktorspielen.

Die Geschlechtsteile werden durch das pädagogische Personal anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kita einigt sich auf folgende Begrifflichkeiten: „Penis“ und „Scheide“, „zwischen den Schamlippen“, „After“.

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert.

Durch die Annahme der Persönlichkeit eines jeden Kindes unterstützen und begleiten wir das Kind individuell in der Entwicklung und Auseinandersetzung mit seiner Geschlechterrolle. Durch ein offenes Miteinander und sprachliche Begleitung versuchen wir die Kinder zu sensibilisieren, einen vorurteilsfreien Umgang miteinander zu pflegen und niemanden durch Geschlechter Stereotypen zu beurteilen. Unabhängig vom Geschlecht des Kindes, können die Kinder mit allen Spielmaterialien spielen.

### **Schutz vor sexualisierter Gewalt**

Wichtig ist die Unterscheidung in sexuelle Grenzverletzung (diese läuft unwissentlich und ohne Gewalt- bzw. Machtausübung ab und geschieht meist im Überschlag) und sexuellem Missbrauch, der eine willentliche Schädigung beinhaltet und nie zwischen Kindern passieren kann

- **imitierendes Verhalten im Rollenspiel**, das **ohne Zwang** oder **Gewalt** abläuft; (Klärung wichtig, woher Kinder das Spiel kennen; Entscheiden wie weiter vorgegangen wird)
- **sexuelle Übergriffe**

Letztere sind immer gekennzeichnet durch eine erzwungene Handlung bzw. die unfreiwillige Teilnahme/Beteiligung des betroffenen Kindes (Kell-Hauser) (Weßling).

Es ist gut darauf zu achten, ob sich die Handlung im Rahmen der altersadäquaten sexuellen Aktivität bewegt (z.B. bei Doktorspielen) oder geprägt ist von drei wichtigen Kriterien:

1. Meist ist ein Machtgefälle zwischen übergriffiger und betroffener Person erkennbar; Erstere ist überlegen in Alter, Beliebtheit und/oder körperlicher Kraft oder Größe.
2. Wie bereits erwähnt, ist ein sexueller Übergriff immer unfreiwillig von Seiten des Opfers. Die Teilnahme/das Mitmachen wird erzwungen durch Versprechungen oder das Androhen von Konsequenzen. Der Widerstand wird dadurch bewusst ausgeschaltet.
3. Außerdem wird beim betroffenen Kind auf Geheimhaltung bestanden, es wird Druck ausgeübt und ebenfalls mit Konsequenzen gedroht.

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern ist es sehr wichtig, das Kind nicht als Täter anzusehen. Kinder handeln aus Experimentierfreude und Unwissenheit heraus.

Es sollte immer bedacht werden, dass für das **betroffene Kind** ein Übergriff nachhaltig schlimm sein kann. Deshalb ist es wichtig, das Kind auf längere Sicht gut zu beobachten und zu begleiten.

Meldet ein Kind einen Vorfall, so muss dies ernst genommen werden. Es handelt sich hierbei nicht um „Petzen“ und darf auf keinen Fall kritisiert werden. Wichtig ist es, sich zuerst um die betroffene Person zu kümmern. Um das Kind zu entlasten, benötigt es eine Zusage, dass sich das pädagogische Personal um die Sache kümmert. Außerdem sollte es darüber informiert werden, wie es nun weitergeht.

Auch mit dem **übergriffigen Kind** muss gesprochen werden; die Erzieherin beschreibt seine Handlung, dies wirkt einer leugnenden, beschwichtigenden Haltung entgegen. Wichtig ist dabei, darauf zu achten, das Kind nicht zu demütigen.

Das Kind muss begreifen, dass es Verantwortung für sein Verhalten übernehmen muss. Ein sexueller Übergriff ist nicht zu entschuldigen, auch nicht mit einem evtl. vorangegangenen Konflikt. Das Kind benötigt Unterstützung, um sein Verhalten zu ändern. Es soll nicht bestraft werden. Das weitere Vorgehen muss mit Leitung und im Team besprochen werden. Die Eltern beider Kinder müssen informiert werden. Bei Bedarf steht dem Team und den Eltern eine Kinder- und Jugendpsychologin zur Seite.

#### **Regeln für Kinder bei Doktorspielen:**

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen will
- Jedes Kind darf Doktorspiele jederzeit mit Nein und Stopp beenden und die Situation verlassen.
- Niemand darf ein anderes Kind ohne seine Erlaubnis berühren oder etwas tun, was es nicht möchte - kein Spiel wird gegen den Willen eines Kindes gespielt.
- Kein Kind tut dem anderen Kind weh.
- „Bescheid geben ist kein Petzen“ – die Kinder dürfen jederzeit bei uns Hilfe holen
- Dabei bleibt die (Unter-)Hose/Windel an
- Niemand steckt einem anderen Kind oder sich selbst etwas in den Po/ in die Scheide/oder eine andere Körperöffnung wie Nase oder Ohr

### **3.2. Verhaltenskodex/Schutzvereinbarungen**

#### **Grundsatz: Nähe und Distanz**

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden:

#### **Umgang mit Geschenken**

Nach § 3 Abs. 2 TVÖD dürfen Beschäftigte grundsätzlich keine Geschenke oder sonstigen Vergünstigungen annehmen. Es gilt jedoch der Grundsatz: Geschenke bis zu einem Wert von 25 € werden stillschweigend geduldet. Das heißt: Die Packung Pralinen, der Blumenstrauß und die selbstgebackenen Weihnachtskekse dürfen nach wie vor angenommen werden. Übersteigt der Wert des Geschenks oder der Vergünstigung 25€/beschäftigter Person, muss dies zuerst zurückgewiesen und der Vorstand darüber informiert werden. Nach Freigabe des Vorstandes dürfen auch solche Geschenke angenommen werden.

#### **Private Kontakte mit Eltern**

Es steht den Mitarbeitern frei zu entscheiden, mit wem sie sich nach Dienstschluss treffen und mit wem sie befreundet sind. Das ist reine Privatangelegenheit. Alle Mitarbeiter haben sich vertraglich zur Verschwiegenheit über kinderhausinterne Vorgänge und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet. Auch bei privaten Treffen mit Eltern gilt diese Verschwiegenheitspflicht.



### **Berührung**

Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich, wenn die Kinder dieses Bedürfnis verbal oder auch non-verbal äußern.

### **Sitzen auf dem Schoss**

Das Personal fordert nicht aus eigenem Interesse die Kinder auf, auf ihren Schoss zu sitzen. Die Kinder dürfen auf den Schoss, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf-den-Schoss-nehmen vom Kind kommen.

### **Küssen von Kindern**

Dem Personal ist das Küssen von Kindern untersagt. Wir kommunizieren den Kindern, dass wir nicht von ihnen geküsst werden möchten und treffen geeignete Maßnahmen, um einen Kuss durch ein Kind zu vermeiden. Lässt sich ein Kuss nicht vermeiden, muss klar sichtbar sein, dass der Kuss ausschließlich vom Kind ausgegangen ist. Zur Vermeidung eines Kusses muss ein natürliches Maß gewahrt werden. Wir sprechen Abweichungen von der Regel im Team an. Alle Handlungen mit einem sexuellen Charakter (Berühren von Brust und Genitalien von Kindern, außer beim Wickeln) sind wie eine sexualisierte Sprache verboten.

### **Einzelbetreuung**

Betreut eine beschäftigte Person ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden. Der teamkoordinierenden Person obliegt die Kontrolle, ob die Verhaltensregeln eingehalten werden.

### **Randzeitenbetreuung**

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einer beschäftigten Person allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen. Leitung und Eltern sind informiert.

### **Wickeln**

Wenn gewickelt wird, wird eine weitere beschäftigte Person informiert. Die Kinder werden nach Möglichkeit nur von einer Bezugsperson gewickelt. Abweichungen davon werden mit der pädagogischen Kraft in der Gruppe abgestimmt und nur mit Einverständnis (verbal oder non-verbal) des Kindes durchgeführt. Wickelt eine Bezugsperson ein Kind, während sie allein im Raum ist, informiert sie vorgängig eine andere beschäftigte Person. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist. Die Privatsphäre (Schutz vor fremden Blicken) ist gewährleistet. Das Kind entscheidet, ob und wie es gewickelt wird. Das Gegenteil wäre eine Form der Gewalt, die nicht zuletzt als Türöffner für spätere sexuelle Übergriffe verstanden werden kann. Alle Handlungsschritte der pädagogischen Kraft werden vor der Umsetzung angekündigt (Nase putzen...).

### **Gang aufs WC**

Die Kinder haben das Recht, selbstständig das WC aufzusuchen, der Toilettengang wird nur auf Bitten des Kindes um Hilfe begleitet. Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentür an. Wir ermöglichen einen ungestörten Toilettenbesuch. Zum Schutz der Intimsphäre können im Kindergarten die WC-Türen von Kindern eigenständig von innen verschlossen werden. Die Erwachsenen sind verpflichtet, die Intimsphäre zu respektieren und dennoch aufmerksam auf Signale zu achten, ob das Kind Hilfe benötigt. Wenn ein Kind Hilfe benötigt, ist diese respektvoll zu geben. Dazu zählt auch, dass sich der Erwachsenen z.B. durch Nachfragen die Erlaubnis des Kindes zur Hilfestellung einholt oder alternativ eine andere (Bezugs-)Person mit einbezieht.

### **Fiebermessen und Medikamentengabe**

Die erforderliche, freiwillige Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur kontaktlosen Fiebermessung wird unterschriftlich im Rahmen des Betreuungsvertrages erteilt. Das Fieber wird kontaktlos im Stirnbereich gemessen. Entsprechende Geräte stehen zur Verfügung. Bestimmungen zur Medikamentengabe sind in der Hausordnung aufgeführt.

### **Mittagsschlaf**

Beim Einschlafen der Kinder ist eine pädagogische Kraft im Schlafzimmer anwesend. Die Kraft im Schlafzimmer kann jederzeit von einer anderen Kraft spontan überprüft werden. Angemessene Berührungen des Kindes finden nur auf ausdrücklichen Wunsch hin statt oder wenn es seiner Beruhigung/Regulierung dient. Die Eltern sind darüber informiert. Kinder liegen auf einem eigenen Schlafplatz, das pädagogische Personal ist neben der Matratze.

### **Baden**

Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Kleidung, die den Genitalbereich bedeckt. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, ist das pädagogische Personal um einen ausreichenden Sichtschutz besorgt. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen im Haus geduscht. Das Duschen muss begründet sein.

### **Bild- und Tonaufnahmen**

Von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke Aufnahmen gemacht (z.B. Dokumentation von Unterlagen). Zum Aufnehmen werden ausschließlich die Geräte der Einrichtung benutzt. Die Eltern unterzeichnen die Erlaubnis mit dem Betreuungsvertrag. Eltern haben selbstverständlich die Möglichkeit, die Erlaubnis zu widerrufen.

### **Mahlzeiten**

Den Kindern wird regelmäßig und ausreichend abwechslungsreiches und gesundes Essen und Flüssigkeit in altersgerechter Zubereitung bereitgestellt. Die Kinder haben ausreichend Zeit zum Essen und Trinken. Kleine Kinder bekommen Hilfe beim Essen. Es gibt keinen Essenszwang. Jedes Kind entscheidet selbst, ob und was es von den angebotenen Speisen essen möchte und wann es satt ist. Bei kleinen Kindern achten die Erzieherinnen auf die Körpersprache, um zu merken, wann sie satt sind. Nahrung ist kein Machtmittel. Nahrungsentzug zur Bestrafung ist verboten. Nahrungsmittel zur Belohnung sind ebenso ungeeignet.

### **Körperliches Wohlbefinden**

Die Kita achtet auf einen abwechslungsreichen, dem Alter der Kinder angepassten Tagesablauf. Die Räume sind ausreichend groß, gut beleuchtet, sauber, gut gelüftet und dem Alter der Kinder entsprechend ausgestattet. Wenn ein Unwohlsein des Kindes festgestellt wird, ergreifen die Mitarbeitenden entsprechende Maßnahmen.

Auf Hygiene wird geachtet. Die Windeln von Kleinkindern werden ausreichend oft gewechselt und die Haut gepflegt. Schmutzige oder nasse Kleidung wird gewechselt.

Das Kind kann selbst entscheiden, ob es aktiv sein will oder eine Ruhephase benötigt. Bei kleinen Kindern achten die Mitarbeitenden auf die Körpersprache, um zu merken, wann das Kind Schlaf benötigt. Kleine Kinder werden beim Erlernen des Schlaf-Wach-Rhythmus unterstützt.

Kinder, die in der Kita schlafen, haben einen geeigneten, ruhigen Schlafplatz. Sie werden nicht zum Schlafen gezwungen.

Die Kinder haben die Möglichkeit, in Räumen oder im Freien zu spielen. Die Mitarbeitenden beachten das abwechselnde Bedürfnis der Kinder nach Ruhe und Bewegung und schaffen entsprechende Möglichkeiten, damit Kinder dieses Bedürfnis ausleben können.

Kinder haben der Witterung entsprechende Kleidung. Dabei wird das individuelle Wärme- / Kälteempfinden des Kindes respektiert. Die Mitarbeitenden achten auf Signale der Kinder und merken so, wenn sie überhitzt oder unterkühlt sind.

Bei großer Hitze haben die Kinder die Möglichkeit, sich abzukühlen (Wasserspiele, Getränke). Ein ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung (Beschattung, Mützen, Vermeiden der Mittagshitze) ist gewährleistet.

### **Seelisches Wohlbefinden**

Das Kind wird behutsam in der Kita eingewöhnt. Die Eltern begleiten die Kinder in der Eingewöhnungsphase und geben dem Kind die Zeit, die es dafür benötigt. Das individuelle Bedürfnis der Kinder nach Nähe und Distanz wird respektiert. Das Kind entscheidet, ob es allein oder mit anderen Kindern spielen will. Die Persönlichkeit des Kindes wird respektiert. Das Kind wird bei der Entwicklung zu einer selbstbewussten Persönlichkeit unterstützt und gestärkt. Es darf auch „NEIN“ sagen.

Kinder werden in ihrer physischen, psychischen und sozialen Entwicklung unterstützt, bestimmen das Tempo aber selbst. Sie werden zu Entwicklungsschritten ermutigt, entscheiden jedoch selbst, ob und wann sie diesen machen wollen.

### **Kommunikation und Umgang miteinander**

Dem Kind wird mit Wertschätzung begegnet. Kinder lernen am Beispiel der Erwachsenen. Deshalb wird auch unter den Erwachsenen ein respektvoller, wertschätzender Umgang gepflegt.

In der Kita wird eine positive, kultivierte Sprache gesprochen. Für Erwachsene sind abfällige, rassistische Bemerkungen und Schimpfwörter tabu. Den Kindern wird altersgerecht erklärt, welche Wörter in der Kita nicht toleriert werden und welche Bedeutung sie haben. Mit den Kindern wird in einer altersgerechten Sprache kommuniziert. Regeln werden nach Möglichkeit erklärt und begründet.

Die Kita achtet auf Konstanz in der Betreuung und unterstützt den Aufbau von Beziehungen zu den Mitarbeitenden und anderen Kindern.

### **Schutz vor Gefahren im Kita-Alltag**

In der Kita werden regelmäßig Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt. Diese beinhalten unter anderem folgende Punkte: Krankheiten/Unfälle, Notfälle/Erste Hilfe, Sicherheit beim Spielen, Gifte/Gefahrenstoffe, Brandschutz, elektrische Gefahren. Gefährliche Orte in der Betreuungseinrichtung sind im Rahmen der pädagogischen Nutzungsbestimmung abgesichert (z.B. Treppe, Herd, scharfe Kanten, Abhänge etc.). Reinigungsmittel, Medikamente und andere gefährliche Gegenstände sind an einem für Kinder unerreichten Ort aufbewahrt.

Ausflüge außerhalb der Betreuungseinrichtung sind geplant und werden nur mit genügend Betreuungspersonen durchgeführt.

Die Mitarbeitenden der Kita sind mit den wichtigsten Erste-Hilfe-Regeln und dem Vorgehen im Brandfall vertraut. Die Notfallnummern für Feuerwehr, Polizei, Rettung sind für alle Mitarbeitenden gut sichtbar angebracht. Die Kinder werden von den Mitarbeitenden altersgerecht für Gefahren in der Umwelt sensibilisiert.

Alle am Kind pädagogisch tätigen Personen sind im Rahmen ihrer Beschäftigung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsichtspflicht verpflichtet.

### 3.3.Chancengleichheit – Regelung zur Notbetreuung

Bei personellen Engpässen, z.B. im Falle mehrerer zeitgleicher Krankmeldungen, können unter Umständen nicht mehr alle Kinder gleichzeitig und/oder zu den gewohnten Betreuungszeiten betreut werden.

Der Träger kann, um allen Kindern die gleiche Chance auf die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und zum Schutze der Beschäftigten eine (vorübergehende) Reduzierung der Betreuungszeiten und/oder eine Reduzierung der Kinderzahl und/oder Schließung einzelner oder mehrerer Gruppen veranlassen.

Bei allen Maßnahmen steht das Wohl der Kinder im Vordergrund, aber auch die Bedürfnisse der Eltern/Personensorgeberechtigten sollen berücksichtigt werden.

Zu diesem Zwecke werden die Kinder der Kindergartengruppen zu Beginn des Betreuungsjahres in zwei Teilgruppen (A und B, bei Bedarf auch weitere) eingeteilt. Die Aufteilung erfolgt dabei grundsätzlich nach alphabetischer Reihenfolge, jedoch wird auch die Zusammengehörigkeit von Geschwisterkindern sowie der Gewichtungsfaktor berücksichtigt, sodass zwei (oder mehrere) weitestgehend homogene Gruppen entstehen. Die Einteilung wird den Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

Für den Fall einer vorübergehenden Reduzierung der Kinderanzahl hat die Einrichtung ein Wechselmodell erarbeitet, um so weit wie möglich allen Kindern gleiche Bildungs- und Betreuungschance zu geben. Das Wechselmodell wird wie folgt ausgeführt:

- 1) Betreuung der Teilgruppe A von Montag – Mittwoch
- 2) Betreuung der Teilgruppe B von Donnerstag – Freitag
- 3) Dauert die Reduzierung länger als eine Woche, werden die Tage in der Folgewoche getauscht
- 4) Auch wenn eine Reduzierung erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder nötig ist, wird die Reihenfolge immer im Wechsel (3 Tage – 2 Tage) berücksichtigt
- 5) Eltern haben zusätzlich die Möglichkeit, über die Eltern App Stay Informed Plätze zu tauschen (bei besonders dringenden Bedarfen für nicht vorgesehene Tage, wenn eine andere Familie ihren Platz freigibt)
- 6) Die Vernetzung der Eltern untereinander ist ausdrücklich erwünscht. Zu diesem Zweck legt die Einrichtung entsprechende Chatgruppen in der DSGVO-konformen Eltern App „Stay Informed“ an

### 3.4.Verbandbuch – Dokumentation für Erste-Hilfe-Leitungen

In der Kita wird gemäß den geltenden Vorschriften ein Verbandbuch geführt.

Um den Informationsfluss zu den Eltern/Sorgeberechtigten sicherzustellen, müssen diese beim Abholen des Kindes – sollte eine ihr Kind betreffende Eintragung im Verbandbuch erfolgt sein – auf dem Formblatt eine Unterschrift leisten (mit Datumsangabe) um zu bestätigen, dass sie von dem Vorfall in Kenntnis gesetzt wurden.

## 4. Beteiligung von Kindern – Stärkung ihrer Rechte

### **Beteiligungsverfahren:**

Siehe hierzu pädagogische Konzeption

### **Selbstbewusstsein stärken**

Es ist eine unserer größten Aufgaben, das Kind in seiner Selbstbestimmtheit zu bestärken:

- Wir bestärken die Kinder ihre Grenzen zu setzen und verbal sowie non-verbal zu äußern
- Beobachtung und Moderation von Konfliktsituationen und Begleitung, um gemeinsam eine Lösung zu finden
- Sensibilisierung der Kinder für die Wahrnehmung eigener Empfindungen und Empfindungen anderer

### **Umgang mit Macht**

Wir sind uns unserer Vorbild-Rolle bewusst. Es liegt in unserer Hand, den Tagesablauf für Kinder adäquat zu gestalten. Deshalb sind wir gefordert, uns regelmäßig zu hinterfragen und zu reflektieren und ggf. zu verändern.

Im täglichen Ablauf werden die Kinder in Entscheidungsprozesse miteinbezogen. Durch unsere pädagogische Beobachtung und Begleitung der Kinder nehmen wir die individuellen Bedürfnisse der Kinder wahr und beachten diese innerhalb der strukturellen Rahmenbedingungen.

### **Regeln und Grenzen**

In Bezug auf Regeln handeln wir nach dem Prinzip „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Konsequenzen müssen angemessen und nachvollziehbar und in direkter Verbindung mit der Situation stehen.

Bzgl. Kommunikation von Regeln s. Verhaltenskodex.

### **Kinderrechte**

Zur Stärkung der Resilienz der Kinder ist es wichtig, dass sie sich ihrer Rechte bewusst sind. Dies ist eine wichtige Grundlage zur Missbrauchsprävention. In unserem Haus werden die Kinderrechte deshalb bewusst in die tägliche pädagogische Arbeit integriert.

## **5. Beschwerdemanagement**

### **5.1. Verständnis**

Das Beschwerdemanagement stellt für uns ein wichtiges Element der Qualitätsentwicklung dar. Wir verstehen Beschwerden als Interesse und Teilhabe an unserer Arbeit, sowie als Möglichkeit zur Weiterentwicklung und Verbesserung unserer Einrichtung. Kinder werden genauso angehalten, wie Eltern und Mitarbeiter unserer Einrichtung, Beschwerden auf vielfältige Weise zu äußern.

Wichtig ist für uns:

- zu erwähnen, dass wir im Rahmen des „Beschwerdemanagements“ auch Lob und Anerkennung sehen, dies ebenso herangetragen werden darf/soll als Bestätigung unserer (Zusammen-)Arbeit
- dass alle Beteiligten die Möglichkeiten kennen ihre Beschwerde zu platzieren, sowie wir versuchen Beschwerdebearbeitung transparent darzustellen.
- Beschwerden sind bei uns als konstruktive Kritik erwünscht
- Beschwerden werden systematisch und einheitlich bearbeitet und dienen als Grundlage zur Weiterentwicklung des Kinderhauses.

- Das pädagogische Personal ist sensibel für die Sichtweise der Eltern und haben/werden ihre Haltung dazu stets reflektieren.

## 5.2. Für Eltern

Anlass von Beschwerden sind in der Regel in Bezug zu setzen zu den Leistungen und Aufgaben unseres Hauses. Auf sehr unterschiedliche Weise und zu einem großen Themenspektrum können Eltern ihre Unzufriedenheit äußern. Das betrifft z.B. einzelne Situationen im Kindergartenalltag und beruht auf Erzählungen von Kindern und/oder Beobachtungen von Eltern.

- Beschwerden sind bei uns als konstruktive Kritik erwünscht
- Beschwerden werden systematisch und einheitlich bearbeitet und dienen als Grundlage zur Weiterentwicklung des Kinderhauses.
- Das pädagogische Personal ist sensibel für die Sichtweise der Eltern und haben/werden ihre Haltung dazu stets reflektieren.

Die Zufriedenheit der Eltern ist uns sehr wichtig, diese ermitteln wir:

- jährlich im Rahmen der Elternumfrage
- im Rahmen von Elternabenden
- während der Entwicklungsgespräche zweimal im Jahr,

Bei Bedarf führen wir zu jeder Zeit Elterngespräche im Beschwerdeverfahren durch.

### **Wohin können sich die Eltern richten?**

- An das pädagogische Personal des Kinderhauses, bevorzugt sollte der Erstkontakt zur Bezugskraft stattfinden
- Selbstverständlich stehen auch Kinderhausleitung und Träger für ein Gespräch zur Verfügung
- Bei den Elternvertretern als Bindeglied zum Kinderhaus

### **Wie können sich Eltern beschweren?**

- Über das Beschwerdeformular
- Bei Tür und Angelgesprächen
- Bei eigens dazu vereinbarten Elterngesprächen
- Selbstverständlich ist es auch möglich schriftlich und anonym eine Beschwerde im Postkasten vor dem Trägerbüro zu hinterlassen.

Eltern sollen bei uns die Erfahrung machen, dass sie mit ihren Wünschen, Anliegen und Beschwerden stets ernst genommen werden.

### **Ziel des Beschwerdeverfahrens:**

- Dokumentation der Beschwerden
- Versachlichung der Beschwerde
- Entwicklung von Verbesserungsmöglichkeiten
- Klärung von Verantwortlich- und Zuständigkeiten
- Zufriedenheitssteigerung

Die aufgrund der Beschwerden veränderten Situationen und ergriffenen Maßnahmen dienen wie o.g. der Qualitätssicherung in unserem Haus und bieten eine gute Grundlage zum Gelingen der Erziehungspartnerschaft mit Eltern.

## 5.3. Für Kinder

Ältere Kinder können im Allgemeinen ihr Anliegen sprachlich formulieren, während die Beschwerde bei jüngeren Kindern oder Kindern mit Entwicklungsrückständen meist als Unzufriedenheitsäußerungen wahrgenommen wird. Deshalb liegt es uns am Herzen, Beschwerden von Kindern unsere ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es ist uns stets ein Anliegen mit den Emotionen wie Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder dem Zurückgezogen-Sein sensibel und umzugehen. Auch die Körpersprache des Kindes gibt uns weitere Hinweise und muss aufmerksam wahrgenommen werden. Wir gehen mit jeder Form der Beschwerde achtsam um, nehmen diese ernst, gehen dieser nach und versuchen diese möglichst zeitnah zu bearbeiten bzw. eine tragbare Lösung für alle zu finden.

Kinder können, dürfen und sollen sich beschweren, z.B.

- in Konfliktsituationen
- über Dinge, die ihren Alltag betreffen
- wenn sie sich nicht wohlfühlen oder sich ungerecht behandelt fühlen
- über unangebrachtes Verhalten, Verhaltensweisen oder Situationen mit dem pädagogischen Personal

#### **Wohin können sich Kinder mit ihrer Beschwerde richten?**

- An das pädagogische Team der eigenen Gruppe
- An andere päd. Kräfte unserer Einrichtung
- An die Leitung der Einrichtung
- An die Eltern
- An ihre Freunde

#### **Welche Rahmenbedingungen schaffen wir dazu?**

- Eine sichere, auf Vertrauen aufgebaute dialogische Beziehung hilft den Kindern, ihre Beschwerde angstfrei zu äußern
- Wir nehmen jede Beschwerde respektvoll und wertschätzend zur Bearbeitung entgegen
- Wir sind wachsam bei Gefühlsäußerungen jeglicher Art und Weise, da diese eine Unzufriedenheit ausdrücken kann.
- Wir unterstützen nach Maria Montessori „die Sorge für sich selbst“ und schaffen Rahmenbedingungen, die Selbstwirksamkeit zu spüren.
- Wir sind positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden
- Wir schaffen Möglichkeiten für individuelle Beschwerdemöglichkeiten, angepasst an den Entwicklungsstand der Kinder

#### **Wie nehmen wir Beschwerden wahr?**

- Durch eine feinfühlig, sensible Beobachtung und Wahrnehmung im Gruppenalltag (erkennen sichtbarer Zeichen kindlicher Rückmeldung)
- Aufmerksame, gezielte Beobachtung um Anliegen, Wünsche, Bedürfnisse und Impulse und Reaktionen genau wahrzunehmen
- Bei Gesprächen verschiedenen Anlasses, aber auch durch Rückfragen oder Umfragen (Möglichkeiten zur Visualisierung von Beschwerden und Gefühlen)
- Im Rahmen der Partizipation im Alltag, wie z.B. Morgenkreis, Kleingruppenarbeit, Freispiel, Rollenspiel, Psychomotorik

#### **Wie werden die Beschwerden bearbeitet?**

- Wir nehmen jede Beschwerde sachlich an

- Wir schaffen einen geschützten Rahmen, um mit den Kindern dialogisch auf Augenhöhe zu kommunizieren
- Wir informieren und stehen im Dialog mit Gruppen- bzw. Gesamtteam und Leitung, um über gemeinsam zu hinterfragen, was sich hinter einem besonderen oder auffälligen Verhalten eines Kindes verbergen kann (Eisbergmodell)
- Wir binden ggf. auch Eltern, Elternbeirat und Träger mit ein

## 5.4. Für das Team

Die Zufriedenheit der Beschäftigten ist uns sehr wichtig, diese ermitteln wir:

- jährlich im Rahmen einer Mitarbeiterumfrage
- im Rahmen von Teambesprechungen
- während der regulären Mitarbeitergespräche einmal im Jahr,
- sowie bei Bedarf bei weiteren Gesprächen

### **Wohin können sich die Beschäftigten richten?**

- Vorwiegend an die pädagogische Leitung
- Bei Bedarf steht auch der Träger für ein Gespräch zur Verfügung

### **Wie können sich Beschäftigte beschweren?**

- Über das Beschwerdeformular
- Bei Tür und Angelgesprächen
- In Mitarbeitergesprächen
- Selbstverständlich ist es auch möglich schriftlich und anonym eine Beschwerde im Postkasten vor dem Leitungsbüro zu hinterlassen.

Beschäftigte sollen bei uns die Erfahrung machen, dass sie mit ihren Wünschen, Anliegen und Beschwerden stets ernst genommen werden.

### **Ziel des Beschwerdeverfahrens:**

- Dokumentation der Beschwerden
- Versachlichung der Beschwerde
- Entwicklung von Verbesserungsmöglichkeiten
- Klärung von Verantwortlich- und Zuständigkeiten
- Zufriedenheitssteigerung

## 6. Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Anlaufstellen für unterschiedliche Anlässe informiert werden. Beispiele:

- Jugendamt:
- Koordinierter Kinderschutz/KOKI
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
- Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen



- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

Die Zugänglichkeit zu den Kontaktdaten muss ohne Nachfrage gewährleistet sein. Außerdem sollte die Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen und Ansprechpersonen regelmäßig und nicht nur „anlassbezogen“ erfolgen.

Aus der Praxis ergeben sich zwei Perspektiven, aus denen heraus sich Menschen an Beratungsstellen wenden: als Betroffene oder als verantwortliche bzw. beschäftigte Person. Bei der Wahl der Beratungsstelle ist dies zu berücksichtigen.

## 7. Vernetzung und Kooperation

Zu den externen Angeboten zählen solche, die nicht über den Träger (bzw. den allgemeinen Elternbeitrag) finanziert sind, wie zum Beispiel Musikschule, Therapien (z.B. Ergo, Logo), Angebote von Sportvereinen und von Frühförderstellen. Im Grundsatz gibt es zwei Möglichkeiten für die Angebote Externer in der Kita, die – sofern sie vorkommen – im Rahmen der Einrichtungskonzeption beschrieben werden:

Externe Anbieter	als Dienstleistungsangebot für Eltern	als Kooperation im Rahmen eines inklusiven Konzeptes der Kita
<b>Wann/wie/ wer/wo?</b>	Möglichst außerhalb der Öffnungszeiten der KITA in den Räumen der Kita; unabhängig vom Kita Personal im jeweiligen Setting und Konzept des Anbieters (z.B. Kleingruppen, „Eins zu Eins“) Angebot erspart Fahrwege für Personensorgeberechtigte; Teilnahme der Eltern nach Konzept des Anbieters	Innerhalb der Öffnungszeit der Kita in deren Räumlichkeiten; Grundsätzlich alltagsintegriertes Setting und/oder unter Begleitung und Einbezug des pädagogischen Personals der Kita (z.B. Einzelintegrationskraft, Bezugspersonen, pädagogisches Personal); Teilhabe und -nahme der Personensorgeberechtigten ist zu ermöglichen
<b>Einbindung in Einrichtungskonzeption</b>	Keine Einbindung in das pädagogische Kita-Konzept; Keine Verantwortung des Kita-Trägers für das Angebot; Ggf. Übergabe der Kinder an den externen Anbieter durch das Kita Personal;	Gemeinsame Verantwortung für das Angebot im Rahmen der Kita-Konzeption; Kita-Konzept wird bereichert um die externe Profession; voneinander Lernen von Externen und Kita-Personal; Fortsetzung der externen Angebote im Alltag der Kita im Sinne der Teilhabeförderung; gemeinsame Eltern- und Teamgespräche; gemeinsame Weiterentwicklung des inklusiven Ansatzes
<b>Was braucht es?</b>	<b>Transparenz</b> über die Angebotsform, <b>Nutzungsvereinbarung</b> mit dem Anbieter (Miete und Reinigung, Uhrzeit/Datum des Angebotes, Einhaltung des Datenschutzes, Versicherung bei Schäden, Kündigungsfrist), ggf. <b>Selbstauskunftserklärung/Führungszeugnis</b> - Einsicht und Dokumentation durch den Träger, <b>Zustimmungserklärung</b> der Personensorgeberechtigten, Raumnutzung muss den <b>Sozialdatenschutz</b> gewährleisten.	<b>Transparenz</b> über die Angebotsform, erweitertes <b>Führungszeugnis/Selbstauskunftserklärung</b> - Einsicht und Dokumentation durch den Träger, <b>Zustimmungserklärung</b> der Personensorgeberechtigten, gegenseitige <b>Schweigepflichtentbindung</b> durch Personensorgeberechtigten, <b>Kinderschutzkonzept</b> der Kita gilt, Verpflichtung auf den <b>Sozialdatenschutz</b>

## 8. Intervention

## 8.1. Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich sowohl im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessener Umgang, den das Kind erfährt, aber auch bei Erlebnissen, die das Kind traumatisieren können, wie Tod eines Angehörigen oder Mitarbeitenden, Unwetterkatastrophen, Brand, Bombendrohungen, Geiselnahmen usw.

Unser Auftrag ist es das leibliche und seelische Wohl des Kindes des Kindes zu sorgen und bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Gefährdung Schutz- und Rehabilitationsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen.

Der nachfolgende Handlungsplan enthält ebenso Maßnahmen/Schritte zur Rehabilitation von zu Unrecht Beschuldigten. Er enthält die Fragen/Punkte, die dann in jedem auftretenden Fall individuell beantwortet und umgesetzt werden (Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V., 2022, S. 67ff.).

Abbildung 1: Handlungsschema Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

<b>Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:</b>	
<b>Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten</b>	
<b>Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden</b>	
<b>Name der/des kennnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden</b>	
<b>Handlungsschritte</b>	<b>Dokumentation der Situation:</b>
<p><b>Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc...</b></p>	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von ... gesehen?          .....          Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum?          .....          In welcher Häufigkeit?          .....          Wer war beteiligt?          .....          Was ist passiert? Was kann gesichert werden?          .....</p>
<p><b>Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger</b></p> <p><b>Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts</b></p> <p><b>Plausibilitätskontrolle</b></p>	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung <b>zweifelsfrei</b> ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch</b></p>
<b>Krisenteams:</b>	Information an den Träger/Geschäftsführung/Krisenteam

<p><b>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrener Fachkraft“ aus unabhängiger Beratungsstellen</b></p> <p>Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!</p> <p><b>Krisenteam plant weitere Handlungsschritte</b></p>	<p>am .....</p> <p>Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt</p> <p>am ..... mit ..... erfolgt.          (siehe „<a href="#">Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII</a>,</p> <p>Notwendige Fallbesprechung mit der „<b>Insofern erfahrener Fachkraft</b>“ zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos</p> <p>am ..... mit .....</p> <p>Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der <b>Fallbesprechung</b> gekommen? .....</p> <p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> <b>Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes</b></li> <li><input type="checkbox"/> <b>Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes</b></li> </ul>
<p><b>Sofortmaßnahmen Einleiten</b></p>	<p>Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen</p> <p>Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe <b>Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden</b>, S. 46ff). Die Gründe für einen Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!</p>
<p><b>Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden</b></p>	<p>Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden.</p> <p>Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen</p> <p>Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> <b>Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten</b></li> </ul> <p>Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes</p> <p>Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten</p> <p>Rehabilitation</p>
<p><b>Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> <b>Nein, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich</b></li> </ul>

	Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten
<b>Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern</b>  <b>Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!</b>	Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?
<b>Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft</b>	Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?
<b>Öffentlichkeit</b>	Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft
<b>Rehabilitation</b>	Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen
<b>Aufarbeitung</b>	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen

## 8.2. Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld des Kindes

Die Rahmenschutzvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) klärt die entstehenden Verpflichtungen. (siehe auch päd. Konzeption 6.3 soziale Netzwerkarbeit bei Kindeswohlgefährdungen)

*Abbildung 2: Handlungsschema Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld*

<b>Name, Anschrift, Alter des Kindes:</b>	
<b>Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten</b>	
<b>Handlungsschritte</b>	<b>Dokumentation der Situation:</b>
<p><b>Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende</b></p> <p>Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe <i>„Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld“</i>)</p>	<p>Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet?</p> <p>.....</p> <p>Über welchen Zeitraum?</p> <p>.....</p> <p>In welcher Häufigkeit?</p> <p>.....</p> <p>Wer/wann:</p> <p>.....</p> <p>Mit welchem Verfahren dokumentiert?</p> <p>.....</p> <p><b>Information des Trägers:</b>.....</p>
<p><b>Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team</b></p>	<p>Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung <b>zweifelsfrei</b> ausgeräumt werden?</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja, Ende des Prozesses</b></p> <p><input type="checkbox"/> <b>Nein,</b> " Anonymisierte Fallbesprechung mit der <b>„Insofern erfahrenen Fachkraft“</b> zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!</p>
<p><b>Feststellung des Sachverhalts</b></p>	<p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart</p> <p>(Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
<p><b>Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos</b></p>	<p>.....</p>

<p>siehe:  <b>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</b></p>	<p>Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft<sup>31</sup> gekommen?</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Nein</b>, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige <b>Übergabe an das Jugendamt</b> (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. <b>Siehe „Übergabe an das Jugendamt“</b> Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen!</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt?</p> <p>.....</p> <p>Ende des Prozesses</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja</b>, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum <b>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten</b> zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, ...)</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?</p>
--	--

	<p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart?</p> <p>.....</p>
<p><b>Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten</b></p>	<p>Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am:</p> <p>.....</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p> <p>Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen?</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Nein</b>, Siehe: <b>Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“</b>, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens:</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja</b>, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung</p> <p>Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p> <p>Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am:</p> <p>.....</p>
<p><b>Überprüfung der Zielerreichung</b></p>	<p>Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich?</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Ja</b>, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt</p>



	<p><input type="checkbox"/> <b>Nein</b>, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg? <b>Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“</b> zur Abschätzung. Ggf. <b>Übergabe an das Jugendamt</b> (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...):</p> <p>.....</p>
<p><b>Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung</b></p> <p><b>Übergabe nachweisbar dokumentieren!</b>  <b>Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern</b></p>	<p>Die <b>schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt</b> enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten</li> <li>■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten</li> <li>■ beobachtete gewichtige Anhaltspunkte</li> <li>■ Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos</li> <li>■ bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen</li> <li>■ Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung</li> <li>■ beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen</li> <li>■ weitere Beteiligte oder Betroffene.</li> </ul> <p>Information an den Träger am: .....</p> <p>bzw. Meldung durch den Träger am: .....</p> <p>Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)?</p> <p>Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am):</p> <p>.....</p>
<p><b>Anmerkungen</b></p>	

### 8.3. Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben (s. hierzu auch Handlungsschemen im vorangegangenen Teil).

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

In unserer Einrichtung kommt der von dem für uns zuständigen Landratsamt Rosenheim veröffentlichte „Leitfaden Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII“ zum Einsatz. Für Meldungen werden die ebenfalls vom Landratsamt Rosenheim veröffentlichten Formulare zur „Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII - Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen Erstmeldung“ sowie zur „Meldepflicht gem. § 47 Satz 2 SGB VIII (i.V.m. § 47 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII) – Personaländerungen“ verwendet.

### 8.4. Ampelbogen – Gefährdeseinschätzung

Der Ampelbogen versteht sich als ein Baustein im Entscheidungsprozess, ob im vorliegenden Fall eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt. Er dient der geschärften Wahrnehmung und Dokumentation. Gefährdungen sollen möglichst frühzeitig erkannt werden und die Vorbereitung auf ein Gespräch im Team oder die Beratung mit der „Insofern erfahrenen Fachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung soll erleichtert werden. Sobald der Ampelbogen des Landratsamts Rosenheim vorliegt, wird dieser herangezogen werden. Bis dahin wird die „Checkliste Kindeswohlgefährdung“ des Verlag Forum verwendet.

## 9. Aufarbeitung und Rehabilitation

### 9.1. Grundsätzliches

Jeder Verdacht auf sexuelle, physische und psychische Gewalt wird ernst genommen und überprüft. Parallel werden alle Maßnahmen zum Schutz des möglichen Opfers ergriffen.

Der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Bis zur Klärung der Beschuldigung besteht deshalb die Unschuldsvermutung. Für sie gilt die Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen wurde.

Diese Unschuldsvermutung bedeutet jedoch nicht, dass auf erforderliche und unmittelbare Maßnahmen verzichtet werden muss. Ganz im Gegenteil muss u. U. zum Schutz des möglichen Opfers und der beschuldigten Person sehr schnell gehandelt werden.

Sprachlich verpflichtet dies zu einer sorgfältigen Verwendung der Begriffe „Beschuldigte/r“ und „Täter/in“.

Der Begriff „beschuldigte Person“ impliziert, dass es auch eine fälschliche Beschuldigung geben kann und der Verdacht oder die erhobenen Vorwürfe falsch sein können. Sollte sich der Verdacht als eine fälschliche Beschuldigung herausstellen, beginnt das Rehabilitationsverfahren.

## 9.2. Aufarbeitung

Die nachhaltige Aufarbeitung eines sowohl bestätigten als auch eines nicht bestätigten Verdachts von Kindeswohlgefährdung/Missbrauch ist wichtig und notwendig, um

- psychologische und soziale Heilungschancen zu erwirken, da möglicherweise auch Personen im Bezugssystem, also dem Nahumfeld des Übergriffs, verunsichert und/oder die Einrichtung nicht „einfach so“ weiterarbeiten kann
- Schutzmaßnahmen der Einrichtung zu evaluieren und ggf. Sicherheitslücken zu schließen
- zukünftige Übergriffe zu verhindern
- ggf. fälschlich beschuldigten Personen die Möglichkeit zu geben, sich zu stabilisieren und wieder handlungsfähig werden zu können

## 9.3. Rehabilitationsverfahren

Eine fälschliche Beschuldigung ist für die betroffene Person, eine krisenhafte Erfahrung und stellt für ihr institutionelles und privates Umfeld eine hohe Belastung dar.

Der Träger hat die Aufgabe für die Rehabilitation einer beschuldigten Person zu sorgen.

Dazu gehört,

- das Gespräch mit dem/der fälschlich Beschuldigten zu suchen, um zu klären, was zu dieser Beschuldigung geführt hat, ggf. weitere Betroffene oder Umfeld dabei einbinden
- beschuldigter Person und weiteren Betroffenen (bspw. Eltern, Team, ...) Möglichkeiten der Beratung, Begleitung und rechtlicher Unterstützung zur Aufarbeitung aufzeigen und anzubieten
- alle Stellen und Personen, die an der Intervention beteiligt waren über das Ausräumen des Verdachts zu informieren
- die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit von Mitarbeitern wiederherzustellen und ggf. anzubieten das Tätigkeitsfeld bzw. Arbeitsbereich zu wechseln
- der
- ordnungsgemäße Protokollführung
- Aufzeichnungen, die auf fälschliche Beschuldigungen verweisen, löschen und betroffene Person darüber schriftlich informieren
- Hauptamtlich Mitarbeitende Einsichtnahme in die Personalakte anbieten

## 10. Anlaufstellen und Ansprechpartner

- Caritas Erziehungsberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Reichenbachstraße 3  
83022 Rosenheim 08031 / 203740, Außenstelle Wasserburg 08071/90621
- Kreisjugendamt Rosenheim, 08031/392-2301
- Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi-Netzwerk frühe Kindheit): Landratsamt Rosenheim,  
Tel.: 08031 / 392-2398
- Kinder – und Jugendtelefon 116111, Montag bis Samstag 14:00-20:00
- Elterntelefon 0800 1110550, Montag bis Freitag 09:00-11:00, Dienstag und Donnerstag  
17:00-19:00 Uhr

- Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Rosenheim e.V., Färberstr. 19, 83022 Rosenheim, 08031/12929
- Beratungsstelle und Notruftelefon für Frauen und Mädchen, Ludwigsplatz 15, 83022 Rosenheim, 08031/268888, [www.frauennotruf-ro.de](http://www.frauennotruf-ro.de)
- Beratungsstelle Frauennotruf Ebersberg, Bahnhofstr. 13A, 85560 Ebersberg, 08092/ 88110
- Fachstelle Täter\*innenarbeit und häusliche Gewalt, Diakonisches Werk Rosenheim e.V., Innstraße 72, 83022 Rosenheim, 08031/ 30091042
- Fachberatungsstelle für gewaltbetroffene Frauen, Kinder und Jugendliche, Stadtplatz 5, 84478 Waldkraiburg, 08638/ 83797
- Weißer Ring Rosenheim 0151 155163800
- Beratungsstelle für tatgeneigte Personen, 0800 – 7022240, [www.bevor-was-passiert.de](http://www.bevor-was-passiert.de)

## 11. Literaturverzeichnis

- AWO Bezirksverband Schwaben e.V. (Mai 2021). Schutzkonzept für Kindertageseinrichtungen der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e.V. Stadtbergen.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, F. u. (2006 (6. Aufl.)). *Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung.* (S. f. München, Hrsg.) Berlin: Cornelsen.
- Eberhardt, B. E. (1990). *Zart war ich-bitter wars.* Köln: Volksblattverlag.
- Evangelischer KITA-Verband Bayern e.V. (Februar 2022). Kita als sicherer Ort - Bereichsbezogenes Schutzkonzept für evangelische Kitas. Nürnberg.
- Fröhlich-Gildhoff, K. R.-B. (2017). *Herausforderndes Verhalten in Kita und Grundschule.* Stuttgart: Kohlhammer.
- Hansen, R. R. (2011). *Partizipation von Kindern in Kindertageseinrichtungen. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!* Berlin: das netz.
- Kell-Hauser, E. (kein Datum). Fortbildung Ich bin ich - Sexulapädagogik in Kitas: Kinder schützen, stärken und begleiten.
- Kerger-Ladleif, C. (2012). *Kinder beschützen – Sexueller Missbrauch von Carmen Kerger-Ladleif,* Verlag mebes&noack. mebes & noack.
- Kita Regenbogen. (kein Datum). *Verhaltenskodizes.* Abgerufen am 23. August 2022 von <https://www.kita-regenbogen.ch/paedagogik/verhaltenskodizes/>
- Maywald, J. (2014). Kindeswohlgefährdung - vorbeugen, erkennen, handeln. (V. Herder, Hrsg.) *kindergarten heute.*
- Maywald, J. (2019). *Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern.* Verlag Herder.
- Maywald, J. (2021). *Kindeswohl in der Kita - Leitfaden für die pädagogische Praxis.* Verlag Herder.
- UNICEF. (kein Datum). *UNICEF Zehn Kinderrechte.* Abgerufen am 22. 08 2022 von <https://www.unicef.de/informieren/materialien/zehn-kinderrechte/57310>
- Weßling, N. (kein Datum). Fortbildung: "Kinderschutz gestalten - Schutzkonzepte leben".
- Zentrum Bayern Familie und Soziales. (15.03.2006, geänderte Fassung vom 10.07.2012). *Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.* Abgerufen am 29. 10 2022 von Fachliche Empfehlungen: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php#:~:text=Beschluss%20des%20Landesjugendhilfeausschusses%20vom%2015.03,oder%20eine%20Vernachl%C3%A4ssigung%20Schaden%20erleiden.>